

# **Lösungsvorschlag Hausarbeit im Rahmen der Übungen Bachelor/Liz I -HS 2007**

*Anmerkung: Dieser Lösungsvorschlag ist aus didaktischen Gründen länger als die vorgeschriebenen 25 Seiten. Für den Erwerb des Stempels waren 25 Seiten völlig ausreichend.*

## **Frage 1**

### **A. Erster Sachverhaltsabschnitt: Die Auseinandersetzung zwischen Martin und Fabienne in der gemeinsamen Wohnung: Strafbarkeit des Martin**

#### **1. Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB bzgl. der Benennung als Flittchen**

Martin könnte sich der Beschimpfung strafbar gemacht haben, indem er zu Fabienne sagte, sie würde sich nicht um ihn kümmern sondern sich mit den anderen Flittchen herumtreiben.

##### **a) Objektiver Tatbestand**

Der Beschimpfung macht sich strafbar, wer jemanden in anderer Weise als durch Verleumdung oder üble Nachrede durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten seiner Ehre angreift. Dies kann einerseits durch die Äusserung negativer Werturteile gegenüber dem Betroffenen oder Dritten geschehen, andererseits durch ehrenrührige Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Betroffenen.

I.c. sagt der aufgebraachte Martin zu Fabienne, dass sie sich nicht um ihn kümmern würde, sondern sich mit den anderen Flittchen herumtreibe. Damit bezeichnet er seine Freundin implizit auch als Flittchen. Es stellt sich somit die Frage, ob eine solche Äusserung als negatives Werturteil oder als ehrenrührige Tatsachenbehauptung zu qualifizieren ist.

Ein negatives Werturteil liegt dann vor, wenn der sittlich-menschliche Wert des Opfers betroffen wird. Demgegenüber spricht man von einer ehrenrührigen Tatsachenbehauptung, wenn der Betroffene selber eines unehrenhaften Verhaltens oder einer anderen rufschädigenden Tatsache beschuldigt oder verdächtigt wird. I.c. bezeichnet Martin die Fabienne als Flittchen. Mit Flittchen wird abfällig eine Frau bezeichnet, die leicht zu haben ist, die also mit relativ häufig wechselnden Partnern Geschlechtsverkehr hat. Aus dem Sachverhalt geht aber nicht hervor, dass Martin die Fabienne der Untreue beschuldigt. Es ist viel mehr so, dass er in seiner Wut sich dieses Wortes bedient, um sie zu beleidigen. Es liegt also ein negatives Werturteil vor, das gegen den sittlich-menschlichen Wert der Fabienne gerichtet ist.

Damit ist der objektive Tatbestand des Art. 177 StGB erfüllt.

## **b) Subjektiver Tatbestand**

Aus subjektiver Seite wird Vorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB verlangt. Vorsätzlich handelt, wer ein Verbrechen oder Vergehen mit Wissen und Willen ausführt, wobei es schon ausreicht, wenn der Täter die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt. I.c. bezeichnet der Martin seine Freundin als Flittchen. Er ist wütend und will sie deshalb in ihrer Ehre treffen. Er handelt demnach mit Wissen und Willen, also vorsätzlich.

## **c) Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

## **d) Strafausschluss wegen Provokation durch das Benehmen des Betroffenen (Art. 177 Ziff. 2) oder Retorsion (Art. 177 Ziff. 3)**

Dafür sind vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich. Insbesondere kann die Tatsache, dass Fabienne einen Abend mit ihren Freundinnen verbracht hat, anstatt zu Hause bei Martin zu bleiben, nicht als Beschimpfung betrachtet werden. Strafausschluss gelangt deshalb nicht zur Anwendung.

## **e) Fazit**

Martin macht sich der Beschimpfung i.S.v. Art. 177 StGB strafbar, indem er die F als Flittchen bezeichnet.

## **2. Einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB bzgl. der Ohrfeige**

Martin könnte sich der einfachen Körperverletzung gegenüber Fabienne strafbar gemacht haben, indem er sie ohrfeigte und sie dadurch zu Fall brachte.

### **a) Objektiver Tatbestand**

Der einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen derart an Körper oder Gesundheit schädigt, dass der Tatbestand der schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB noch nicht erfüllt wird. Unter den Tatbestand der einfachen Körperverletzung fallen demnach Schädigungen an Körper oder Gesundheit, die nicht den Schweregrad von Art. 122 StGB erreichen, wohl aber als nicht unwesentliche Beeinträchtigung der körperlichen Integrität anzusehen sind.

I.c. stellt sich die Frage, ob die Ohrfeige und der dadurch ausgelöste Sturz als eine solche Beeinträchtigung anzusehen sind. Dies könnte wohl dann angenommen werden, wenn die Ohrfeige ein starkes Hämatom hervorruft oder zu länger anhaltendem Schmerzgefühl führt. Aber laut Sachverhalt erleidet Fabienne keine Verletzungen durch die Ohrfeige. Allerdings könnte die Tatsache, dass die Ohrfeige die Fabienne derart trifft, dass sie zu Boden geht, für eine Anwendung von Art. 123 Ziff. 1 StGB sprechen. Dies muss aber verneint werden. Der Sturz wird dadurch ausgelöst, dass Fabienne nicht auf den Schlag vorbereitet war, und nicht etwa durch dessen Wucht. Der dadurch ausgelöste Sturz verursachte auch keine Verletzungen.

Da Fabienne laut Sachverhalt keine Verletzungen davon trägt und von längeren Nachwirkungen der Ohrfeige bzw. des Sturzes verschont blieb, muss die Anwendung von Art. 123 Ziff. 1 StGB verneint werden.

### **b) Fazit**

Martin hat sich keiner einfachen Körperverletzung strafbar gemacht.

### **3. Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 StGB bzgl. der Ohrfeige**

Martin könnte sich aber der Tätlichkeit gegenüber Fabienne strafbar gemacht haben, indem er sie ohrfeigte und so deren Sturz auslöste.

#### **a) Objektiver Tatbestand**

I.S.v. Art. 126 StGB macht sich strafbar, wer gegenüber einer anderen Person eine Tätlichkeit verübt, wobei diese keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat. I.c. stellt sich die Frage, ob die Ohrfeige, durch die Fabienne zu Boden ging, als Tätlichkeit qualifiziert werden kann. Das BGer geht hierbei davon aus, dass eine Tätlichkeit dann nicht gegeben ist, wenn eine Einwirkung auf den Körper das allgemein übliche und gesellschaftliche Mass nicht überschreitet. Das Ohrfeigen eines anderen Menschen geht weit über das hinaus, was in der Gesellschaft als zu verkraftende Einwirkung auf den Körper toleriert wird und kann somit als Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 StGB qualifiziert werden. Der objektive Tatbestand ist somit gegeben.

#### **b) Subjektiver Tatbestand**

Der subjektive Tatbestand erfordert gemäss Art. 12 Abs. 1 StGB Vorsatz. Nach Art. 12 Abs. 2 StGB handelt vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt, aber auch, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

I.c. reagiert Martin auf den Kommentar der Fabienne, sie würde schliesslich den gemeinsamen Lebensunterhalt bestreiten, damit, dass er ihr eine Ohrfeige verpasst, welche sie schliesslich zu Fall bringt. Es ist seine Absicht, Fabienne für ihre vermeintlich freche Antwort zu bestrafen, weshalb er die Hand gegen sie erhebt. Diesbzgl. handelte er mit *dolus directus* 1. Grades. Dass Fabienne wegen des überraschenden Schlages das Gleichgewicht verlor, kann dem Martin nicht direktvorsätzlich unterstellt werden, wohl aber, dass er eine solche Folge eines Schlages für möglich hielt. Dadurch, dass er dennoch nicht von seinem Vorhaben absah, nahm er den Sturz der Fabienne auch in Kauf, womit *Eventualvorsatz* vorliegt. Der subjektive Tatbestand der Tätlichkeit ist gegeben.

#### **c) Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

#### **d) Fazit**

Martin macht sich dadurch, dass er der Fabienne eine Ohrfeige verpasste, der Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 StGB strafbar.<sup>1</sup>

### **4. Einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB bzgl. der Tritte gegen die am Boden liegende Fabienne**

Martin könnte sich der einfachen Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem er der am Boden liegenden Fabienne mehrere Tritte zufügte.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Da gemäss Aufgabenstellung alle Strafanträge als gestellt zu erachten sind, ist nicht weiter darauf einzugehen, ob hier mit Art. 126 Abs. 1 StGB ein Antragsdelikt, oder aber nach Art. 126 Abs. 2 StGB ein Offizialdelikt vorliegt. Zudem sind dem Sachverhalt keine weiteren Angaben zur genauen familiären Situation von Martin und Fabienne zu entnehmen.

### **a) Objektiver Tatbestand**

Zunächst ist festzuhalten, dass der eine Tritt gegen den Unterleib sowie die weiteren Tritte gegen den Rücken als Tateinheit und deshalb als eine Tat zu betrachten sind. Für diese Schlussfolgerung sprechen das zeitliche Näheverhältnis der beiden Angriffe wie auch, dass bei Martin von nur einem Tatentschluss auszugehen ist, der Fabienne Tritte zu versetzen.

Hier stellt sich die Frage, ob durch die Tritte der Fabienne eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität in dem Masse zugefügt wurde, dass sie zwar den Tatbestand der schweren Körperverletzung nicht erfüllen (siehe oben), aber auch nicht mehr als Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 StGB zu qualifizieren sind. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass Fabienne durch die Tritte auch Tage später noch Hämatome und Prellungen aufweist. Solche Verletzungen erfüllen den Tatbestand der schweren Körperverletzung indes wohl nicht. Es bleibt abzugrenzen, ob allenfalls eine Tätlichkeit vorliegt.

Wie bereits oben ausgeführt, ist von einer Tätlichkeit dann auszugehen, wenn zwar keine erheblichen Verletzungen zugefügt werden, die Tat aber über das hinaus geht, was einer Einwirkung auf den Körper gleichkommt, welche über das allgemein übliche und gesellschaftliche Mass hinausgeht. Das BGer geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass für die Annahme einer einfachen Körperverletzung solche körperlichen Schäden vorauszusetzen sind, die auch Spuren hinterlassen. Sind keine solchen Folgen ersichtlich, ist in der Regel von einer Tätlichkeit auszugehen, "es sei denn, dass die nur vorübergehende Störung des Wohlbefindens einem krankhaften Zustand gleichkommt". Die Prellungen und Hämatome sind Spuren, die von den Tritten herrühren und auch Tage später noch sichtbar sind. Die Grenze einer Tätlichkeit ist weit überschritten, weshalb hier von einer einfachen Körperverletzung auszugehen ist. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

### **b) Subjektiver Tatbestand**

Martin handelte vorsätzlich. Er nutzte die Gelegenheit, dass Fabienne hilflos am Boden lag und sich nicht gegen seine Tritte wehren konnte. Er wusste, dass er sie in dieser Situation mit Tritten verletzen konnte, was auch seiner Absicht entsprach.

### **c) Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen nicht vor.

### **d) Fazit**

Martin hat sich der einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff.1 StGB strafbar gemacht.

## **5. Gefährliche Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB**

Martin könnte sich sogar der gefährlichen Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem er die Fabienne mit seinen Cowboystiefeln trat.

### **a) Objektiver Tatbestand**

Der gefährlichen Körperverletzung macht sich strafbar, wer namentlich einen gefährlichen Gegenstand zur Begehung der Körperverletzung gebraucht.

Hier stellt sich demnach die Frage, ob die Cowboystiefel als gefährlicher Gegenstand zu qualifizieren sind. Ob ein Gegenstand gefährlich ist, bemisst sich nach seiner Beschaffenheit und seinem konkreten Gebrauch. "Entscheidend ist, ob danach die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung im Sinne von Art. 122 besteht" (Stratenwerth, BT I, § 3 N. 27). Es ist fraglich, ob Cowboystiefel dieses Kriterium erfüllen. Man müsste wohl massiv auf den Körper des Opfers einwirken, um die Gefahr einer schweren Körperverletzung hervorzurufen.

Anders könnte man allenfalls argumentieren, wenn die Schuhspitzen mit Stahlkappen verstärkt wären. Hiervon ist aber im Sachverhalt nicht die Rede.<sup>2</sup>

## **b) Fazit**

Da Martins Cowboystiefel nicht als gefährlicher Gegenstand qualifiziert werden können, macht er sich nicht der gefährlichen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB strafbar.<sup>3</sup>

## **6. Drohung i.S.v. Art. 180 StGB**

Martin könnte sich der Drohung strafbar gemacht haben, indem er der Fabienne, während diese sich im Bad eingeschlossen hatte, sagte, er werde die Tür einschlagen und sie dann umbringen, was er durch das Hämmern an die Badezimmertür bekräftigte.

### **a) Objektiver Tatbestand**

Der Drohung macht sich strafbar, wer jemanden durch sein Verhalten in Schrecken oder Angst versetzt.

Tathandlung bei der Drohung ist, dass der Täter eine solche ausspricht. Er droht dem Opfer ein künftiges Übel an, wobei es irrelevant ist, ob der Täter das Übel in Aussicht stellt oder aber dessen Eintritt nur als von seinem Willen indirekt oder direkt abhängig darstellt.

Voraussetzung ist, dass das in Aussicht gestellte künftige Übel schwer ist. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an einem verständigen Menschen mit einer durchschnittlichen Belastbarkeit. D.h., es wird untersucht, ob ein anderer Mensch in der gleichen Lage das angedrohte Übel ebenfalls als schwer eingestuft hätte. I.c. droht Martin der Fabienne, er würde die Tür einschlagen und sie umbringen, wenn sie nicht von selber aus dem Badezimmer herauskommt. Die Androhung des Todes ist als Inaussichtstellen eines schweren Übels zu qualifizieren.

Laut Sachverhalt ist Fabienne verängstigt durch das Verhalten des Martin. Sie traut sich auch erst dann aus dem Badezimmer zu kommen, als die Polizeibeamten Martin bereits festgenommen haben. Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass Fabienne in Angst oder Schrecken versetzt wurde. Der objektive Tatbestand ist somit gegeben.

### **b) Subjektiver Tatbestand**

Auf subjektiver Seite ist gemäss Art. 12 Abs. 1 StGB Vorsatz erforderlich. I.c. handelt Martin mit *dolus directus* 1. Grades. Er will Fabienne dadurch, dass er ihr droht, die Tür einzuschlagen und sie umzubringen, dazu veranlassen, aus dem Badezimmer herauszukommen. Er handelt willentlich und wissentlich.

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

### **c) Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

### **d) Fazit**

Martin hat sich der Drohung gemäss Art. 180 StGB strafbar gemacht.<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Anmerkung: Die Ansicht, dass es sich bei Cowboystiefeln um einen gefährlichen Gegenstand handelt, kann auch bejaht werden.

<sup>3</sup> Anmerkung: andere Ansicht ebenfalls vertretbar.

<sup>4</sup> Anmerkung: Auch hier ist eine Differenzierung zw. Abs. 1 und 2 nicht erforderlich, da die erforderlichen Strafankträge, wie sie es Art. 180 Abs. 1 StGB verlangt, als gestellt anzunehmen sind. Zudem ist der Sachverhalt bzgl. der genauen familiären Situation illiquid.

## **7. Versuchte Nötigung i.S.v. Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB**

Martin könnte sich der versuchten Nötigung strafbar gemacht haben, indem er dadurch, dass er mit der Drohung, er werde die Tür einschlagen und dFabienne dann umbringen, diese dazu bringen wollte, aus dem Badezimmer herauszukommen.

### **a) Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolges**

Da wie bereits oben angesprochen das Verhalten des Martin nicht dazu führte, dass Fabienne das Badezimmer verliess, kann nur ein Versuch vorliegen.

### **b) Strafbarkeit des versuchten Delikts**

Zunächst ist erforderlich, dass der Versuch des in Frage kommenden Tatbestandes strafbar ist. Gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB ist der Versuch dann strafbar, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt. Art. 10 Abs. 3 StGB besagt, dass es sich bei den Taten, welche mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind, um Vergehen handelt. Bei Art. 181 StGB handelt es sich folglich um ein Vergehen, dessen Versuch strafbar ist.

### **c) Tatentschluss zur Begehung des Delikts**

Um sich der versuchten Nötigung strafbar zu machen, muss der Täter einen entsprechenden Tatentschluss zur Verübung des Delikts gefasst haben. Der Tatentschluss, ein bestimmtes Delikt zu begehen, ist dann gegeben, wenn der Täter den kompletten subjektiven Tatbestand des jeweiligen Deliktes verwirklicht hat. Da die Nötigung gemäss Art. 181 StGB keine weiteren subjektiven Tatbestandsmerkmale aufweist, muss Martin also nur vorsätzlich gehandelt haben, wobei Eventualvorsatz genügt, der sich auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale beziehen muss.

Eine Nötigung gemäss Art. 181 StGB begeht, wer jemanden durch Gewalt oder durch Androhung ernstlicher Nachteile oder durch Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu lassen oder zu dulden.

Unter Gewalt ist die physische Einwirkung auf den Körper des Opfers zu verstehen. I.c. will Martin die Fabienne dazu bringen, das Bad zu verlassen, indem er ihr mit dem Einschlagen der Tür und der Tötung *droht*. Ein solches Vorgehen kann nicht als Gewalt qualifiziert werden. Es stellt sich die Frage, ob allenfalls das Hämmern an die Tür als zumindest indirekte Gewaltanwendung verstanden werden kann. Dies ist aber zu verneinen. Als Gewalt kann nur das effektive, direkte Einwirken auf den Körper des Opfers verstanden werden, weshalb diese Tatvariante nicht in Betracht kommt.

Hier ist aber die Androhung ernstlicher Nachteile einschlägig. Eine solche liegt nämlich vor, "wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig erscheint und wenn die Androhung geeignet ist, den Betroffenen in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken". Martin droht der Fabienne damit, die Tür zum Bad auszubrechen und sie dann umzubringen. Er bedient sich dieses Mittels, da er weiss, dass die Androhung des Todes durchaus dazu geeignet ist, seinen Willen der Fabienne aufzudrängen. Diesbezüglich handelt er auch willentlich, da dies genau seinem Plan entspricht. Auch handelt es sich bei der Androhung des Todes natürlich um einen ernstlichen Nachteil (siehe dazu oben). Auch dessen ist sich der Martin bewusst.

Weiter verlangt die Nötigung, dass das Opfer zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden gezwungen wird. Martin versucht dadurch, dass er mit dem gewaltsamen Eindringen ins Bad und der dann folgenden Tötung der Fabienne droht, diese zum Verlassen des Bades zu zwingen, was klar ein aktives Tun darstellt.

Schliesslich muss die Tathandlung ursächlich für den Eintritt des Erfolges, der Kausalzusammenhang also gegeben sein. Hierzu ist die sog. Äquivalenzformel heranzuziehen. Sie besagt,

dass jede Bedingung kausal ist, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg (in seiner konkreten Gestalt) entfällt. Martin wollte die Fabienne zum Verlassen des Badezimmers bewegen. Hätte sie dies getan, wäre das auf sein Vorgehen zurückzuführen. Der auf den Kausalzusammenhang bezogene Vorsatz ist somit ebenfalls gegeben.

Auf subjektiver Seite erfüllt Martin den Tatbestand der Nötigung.

#### **d) Beginn der Tatausführung**

Um die Schwelle zum strafbaren Versuch zu überschreiten, muss der Täter mindestens zur Tatausführung angesetzt haben. Hierzu hat das BGer die sog. Schwellentheorie entwickelt. Hiernach ist "jede Tätigkeit, die nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen", als Beginn der Tatausführung zu qualifizieren.

Nach den Vorstellungen des Martin müsste es genügen, die Drohung unter Einhämmern auf die Tür auszusprechen, um die Fabienne zum Verlassen des Bades zu zwingen. Er hat demnach alles getan, was seinem Plan nach zum Erfolg hätte führen müssen. Folglich hat Martin die Schwelle zur Strafbarkeit des Versuchs überschritten.

#### **e) Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

#### **f) Rücktritt gemäss Art. 23 Abs. 1 StGB**

Allenfalls käme eine Strafmilderung wegen Rücktritts in Frage, wenn Martin aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führte. Dies ist i.c. aber nicht der Fall. Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, findet die von den Nachbarn alarmierte Polizei den Martin immer noch tobend vor. Dass der tatbestandsmässige Erfolg nicht eingetreten ist, ist nicht auf Martins Verhalten zurückzuführen.

#### **g) Fazit**

Martin hat sich der versuchten Nötigung i.S.v. Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

## **8. Konkurrenzen**

### **a) Tätlichkeit bzgl. der Ohrfeige – einfache Körperverletzung bzgl. der Tritte:**

Um diese Konkurrenzfrage beantworten zu können, muss zunächst festgestellt werden, ob der Ohrfeige wie auch den nachfolgenden Tritten ein einfacher oder mehrfacher Tatentschluss zugrunde zu legen ist. Dem Sachverhalt sind diesbzgl. keine Ausführungen zu entnehmen. Betrachtet man aber den Ablauf des Geschehens, ist wohl von einer natürlichen Handlungseinheit auszugehen. Martin war bereits in aggressiver Stimmung, als Fabienne nach Hause kam. Als sie ihm dann auf seine verbale Entgleisung hin antwortete, dass sie schliesslich für den gemeinsamen Lebensunterhalt aufkomme, schlug Martin zu. Hierdurch stürzte Fabienne zu Boden, was Martin dann ausnutzte und sie nun mit Fusstritten attackierte. Diese Geschehnisse sind zeitlich sehr nahe beieinander, weshalb von einem einheitlichen Tatentschluss auszugehen ist. Es liegt demnach ein Fall unechter Konkurrenz vor. Die einfache Körperverletzung konsumiert die Tätlichkeit.

### **b) Drohung – versuchte Nötigung**

Grundsätzlich konsumiert die vollendete Nötigung die Drohung. Hier ist aber die Nötigung im Versuchsstadium stecken geblieben. Deshalb stellt sich die Frage, ob die versuchte Nötigung

auf dem Wege der Gesetzeskonkurrenz die vollendete Drohung konsumiert. Dies ist zu bejahen. Der Unrechtsgehalt der Drohung wird von der versuchten Nötigung mit umfasst, weshalb hier i.S. der unechten Konkurrenz Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB den Art. 180 konsumiert.

Fazit: Martin hat sich der Beschimpfung, der einfachen Körperverletzung sowie der versuchten Nötigung strafbar gemacht.

## **B. Zweiter Sachverhaltsabschnitt: Die telefonische Kontaktaufnahme: Strafbarkeit des Martin**

### **1. Versuchte Nötigung i.S.v. Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB bzgl. des ersten Anrufs**

Martin könnte sich der versuchten Nötigung strafbar gemacht haben, indem er der Fabienne drohte, sie zur Unkenntlichkeit zu entstellen, um sie so zur Rücknahme des Strafantrages und zur Rückkehr in die gemeinsame Wohnung zu bewegen.

#### **a) Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolges**

Trotz der Drohung des Martin liess sich Fabienne nicht beeindrucken und folgte dessen Anweisungen nicht. Der tatbestandsmässige Erfolg hat sich demnach nicht eingestellt. Es bleibt Versuch zu prüfen.

#### **b) Strafbarkeit des versuchten Delikts**

Wie bereits oben dargelegt, handelt es sich bei der Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB um ein Vergehen, dessen Versuch strafbar ist.

#### **c) Tatentschluss zur Begehung des Delikts**

Martin muss sich zur Begehung der Tat entschlossen haben. Das ist zu bejahen: Um Fabienne dazu zu bringen, den Strafantrag zurückzuziehen und wieder in die gemeinsame Wohnung zurückzukehren, bediente sich Martin der Androhung ernstlicher Nachteile, wobei er wissentlich und willentlich handelte. Weitere subjektive Tatbestandsmerkmale sind nicht verlangt, womit Martin den Tatbestand der Nötigung auf subjektiver Seite erfüllt.

#### **d) Beginn der Tatausführung**

Um die Schwelle zum strafbaren Versuch zu überschreiten, muss der Täter mindestens zur Tatausführung angesetzt haben. Auch das ist vorliegend gegeben. Nach den Vorstellungen von Martin hätte seine Drohung genügen müssen, um Fabienne zum Einlenken bringen zu können. Weitere Handlungen hatte er nicht vorgesehen.

#### **e) Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

#### **f) Rücktritt gemäss Art. 23 Abs. 1 StGB**

Rücktritt oder tätige Reue kommen vorliegend nicht in Betracht.

#### **g) Fazit**

Martin hat sich der versuchten Nötigung i.S.v. Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.



## **2. Drohung i.S.v. Art. 180 StGB bzgl. des ersten Anrufs**

Martin könnte sich der Drohung strafbar gemacht haben. Da aber, wie bereits oben ausgeführt, die vollendete Drohung von der versuchten Nötigung konsumiert wird, sind Ausführungen zur Drohung hinfällig.

## **3. Missbrauch einer Fernmeldeanlage i.S.v. Art. 179<sup>septies</sup> StGB bzgl. des ersten Anrufs**

Martin könnte sich des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage strafbar gemacht haben, indem er Fabienne telefonisch kontaktierte und sie dann, nachdem sie sich nicht auf seine Entschuldigung einliess, damit bedrohte, sie derart zuzurichten, dass sie sich nicht mehr selber würde im Spiegel erkennen können, falls sie sich nicht seinen Anordnungen fügen würde.

### **a) Objektiver Tatbestand**

Des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage macht sich strafbar, wer aus Bosheit oder Mutwillen eine Fernmeldeanlage zur Beunruhigung oder Belästigung missbraucht.

Taugliches Tatobjekt gemäss Art. 179<sup>septies</sup> sind Fernmeldeanlagen. Hierunter fallen "Leitungen oder Einrichtungen, die zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen bestimmt sind oder benutzt werden (Art. 3 lit. d FMG)". Bei einem Telefongerät handelt es sich um ein taugliches Tatobjekt.

Tathandlung ist die missbräuchliche Verwendung eben solcher Fernmeldeanlagen. "Missbräuchlich ist die Verwendung (...) dann, wenn die von dem konkret in Frage stehenden Verhalten ausgehende Belästigung oder Beunruhigung eine gewisse minimale Intensität aufweist, was sich aus der Häufung von Einzelhandlungen ergeben kann aber auch daraus, dass ein einziger Anruf vorliegt, der nach den konkreten Umständen geeignet ist, eine schwere Beunruhigung zu bewirken". I.c. stellt sich die Frage, ob der einmalige Telefonanruf ausreicht, um als missbräuchliches Verwenden einer Fernmeldeanlage qualifiziert werden zu können. Das ist zu bejahen, da die Aussagen des Martin, Fabienne werde sich nicht mehr im Spiegel wieder erkennen können, wenn sie sich nicht nach seinen Vorstellungen verhält, ist geeignet, bei Fabienne eine schwere Beunruhigung zu bewirken.

### **b) Subjektiver Tatbestand**

Zunächst muss der Täter vorsätzlich handeln. Das ist vorliegend klar der Fall. Martin will die Fabienne soweit einschüchtern, dass sie wieder zu ihm zurückkehrt und die Strafanzeige zurückzieht. Dazu bedient er sich des Telefons, um seine Drohung der Fabienne kundzutun. Er handelt mit *dolus directus* 1. Grades.

Ein weiteres Tatbestandselement des subjektiven Tatbestands ist, dass der Täter aus Bosheit oder Mutwillen handelt. Bosheit ist dann gegeben, wenn der Täter allein deshalb handelt, weil er sich durch die Belästigung des Opfers Befriedigung beschaffen will oder weil er das Opfer ärgern oder treffen will. Mutwilliges Handeln ist dann zu bejahen, wenn der Täter in Befolgung momentaner Launen rücksichtslos handelt. Vorliegend ist Martin Mutwillen zu unterstellen. Er ärgert sich, dass Fabienne ihn verlassen hat und nicht gewillt scheint, zu ihm zurückzukehren. Das bringt Martin derart in Rage, dass er sich dazu hinreissen lässt, der Fabienne am Telefon zu drohen. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

### **c) Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

#### **d) Fazit**

Martin hat sich des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage strafbar gemacht.

#### **4. Versuchte Nötigung i.S.v. Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB bzgl. des zweiten Anrufs**

Martin könnte sich der versuchten Nötigung strafbar gemacht haben, indem er drohte, bei Nichtbefolgen seiner Anweisungen Konsequenzen zu ziehen, die Fabienne leid tun würden.

##### **a) Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolges**

Trotz der Drohung des Martin liess sich Fabienne nicht beeindrucken und folgte dessen Anweisungen nicht. Der tatbestandsmässige Erfolg hat sich demnach nicht eingestellt. Es bleibt der Versuch zu prüfen.

##### **b) Strafbarkeit des Versuchten Delikts**

Wie bereits oben dargelegt handelt es sich bei der Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB um ein Vergehen, dessen Versuch strafbar ist.

##### **c) Tatentschluss zur Begehung des Delikts**

Martin muss sich zur Begehung der Tat entschlossen haben. Das ist zu bejahen.

Um Fabienne dazu zu bringen, den Strafantrag zurückzuziehen und wieder in die gemeinsame Wohnung zurückzukehren, hatte Martin bereits zwei Tage zuvor bei Julia angerufen. Um seine Absichten zu untermauern, rief er wieder an und wiederholte seine Worte. Martin bediente sich mit Absicht der Androhung ernstlicher Nachteile, im Wissen darum, dass ein solches Vorgehen geeignet ist, die Fabienne zur Rücknahme des Strafantrags und zur Rückkehr in die gemeinsame Wohnung zu zwingen.

Hier stellt sich aber die Frage, ob der Vorsatz zu verneinen ist, weil sich am Telefon nicht wie von Martin angenommen Fabienne, sondern deren Freundin Julia befand, welche dann die Worte des Martin zu hören bekam. Es könnte ein Irrtum über den Kausalverlauf gegeben sein. Ein solcher liegt vor, wenn der vom Täter anvisierte Erfolg zwar eintritt, nicht aber in der Weise, wie er es sich vorgestellt hatte. Das könnte hier deshalb der Fall sein, da Martin die Fabienne ein weiteres Mal bedrohen wollte. Seine Worte, die er dann irrtümlicherweise an die Julia richtete, erreichten Fabienne aber dennoch, nämlich indem Julia der Fabienne von dem Telefonat erzählte. Die drohenden Worte sind also trotzdem an Fabienne herangetragen worden, wenn auch auf eine andere Weise, wie es sich Martin vorgestellt hatte. Aber nicht jeder Irrtum über den Kausalverlauf ist beachtlich. Unwesentlich ist ein solcher Irrtum nämlich dann, "wenn der tatsächliche Geschehensablauf nicht derart aussergewöhnlich ist, dass mit ihm nach der allgemeinen Lebenserfahrung schlechthin nicht zu rechnen war. Hier handelt es sich um einen solchen unbeachtlichen Irrtum. Wenn man jemanden telefonisch kontaktiert, insbesondere dann, wenn es ein fremder Anschluss ist, muss man damit rechnen, dass nicht derjenige den Anruf entgegennimmt, den man eigentlich erwartet hätte. Hier ruft Martin auf Julias Telefonanschluss an. Er wartet nicht, bis sich jemand meldet, sondern spricht gleich seine drohenden Worte aus. Dass dabei Julia die Worte zu hören bekam und sie diese dann Fabienne weitergab, ist vom Geschehensablauf nicht derart ungewöhnlich, dass man nicht damit hätte rechnen können. Es liegt folglich ein unbeachtlicher Irrtum über den Kausalverlauf vor.

Weitere subjektive Tatbestandsmerkmale sind nicht verlangt, womit Martin den Tatbestand der Nötigung auf subjektiver Seite erfüllt.

**d) Beginn der Tatausführung**

Um die Schwelle zum strafbaren Versuch zu überschreiten, muss der Täter mindestens zur Tatausführung angesetzt haben. Auch das ist vorliegend gegeben. Nach den Vorstellungen des Martin hätte seine erneute Drohung genügen müssen, um die Fabienne zum Einlenken bringen zu können. Weitere Handlungen hatte er nicht vorgesehen.

**e) Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

**f) Rücktritt gemäss Art. 23 Abs. 1 StGB**

Rücktritt oder tätige Reue kommen vorliegend nicht in Betracht.

**g) Fazit**

Martin hat sich der versuchten Nötigung i.S.v. Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

**5. Drohung i.S.v. Art. 180 StGB bzgl. des zweiten Anrufs**

Martin könnte sich zudem der Drohung strafbar gemacht haben. Auch an dieser Stelle tritt aber eine allenfalls verwirklichte Drohung hinter die versuchte Nötigung zurück, weshalb weitere Ausführungen hinfällig sind.

**6. Missbrauch einer Fernmeldeanlage i.S.v. Art. 179<sup>septies</sup> StGB bzgl. des zweiten Anrufs**

Martin könnte sich des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage strafbar gemacht haben, indem er bei Julia anrief und seine Drohung von vor zwei Tagen wiederholte.

**a) Objektiver Tatbestand**

Wie auch schon beim ersten Anruf bediente sich der Martin einer Fernmeldeanlage, wie sie das Gesetz verlangt.

Tathandlung ist die missbräuchliche Verwendung eben solcher Fernmeldeanlagen. Wie auch schon zuvor stellt sich hier wieder die Frage, ob der Anruf des Martin als Tathandlung i.S.v. Art. 179<sup>septies</sup> StGB zu qualifizieren ist. Das ist zu bejahen. Der Anruf und die Worte von Martin lösen bei Fabienne eine schwere Beunruhigung aus, welche sie dazu veranlassen, den Martin beseitigen zu lassen. Der objektive Tatbestand ist somit gegeben.

**b) Subjektiver Tatbestand**

Zunächst muss der Täter vorsätzlich handeln. Das ist vorliegend klar der Fall. Martin will die Fabienne soweit einschüchtern, dass sie wieder zu ihm zurückkehrt und die Strafanzeige zurückzieht. Um seine Drohung aussprechen zu können, bedient er sich wie schon zwei Tage vorher des Telefons und ruft bei Julia an. Er handelt mit *dolus directus* 1. Grades.

Wie schon zuvor beim ersten Anruf handelt der Martin mutwillig. Er will seiner vor zwei Tagen ausgesprochenen Drohung Nachdruck verleihen und ruft deshalb ein weiteres Mal bei Fabienne bzw. Julia an. Dies tut er nur, damit sich Fabienne derart eingeschüchtert fühlt und wieder zu ihm zurückkommt. Auch hier ist wieder irrelevant, dass Julia und nicht Fabienne am Telefon ist. Der subjektive Tatbestand ist somit erfüllt.

**c) Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

**d) Fazit**

Martin hat sich des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage strafbar gemacht.

**7. Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB**

Martin könnte sich der Beschimpfung strafbar gemacht haben, indem er die Julia am Telefon als Schlampe bezeichnete.

**a) Objektiver Tatbestand**

Der Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemanden durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift.

Tathandlung ist u.a. die Beschimpfung mit Worten. I.c. bezeichnet Martin die Julia als Schlampe, was im hiesigen Sprachgebrauch durchaus als Angriff auf die Ehre zu verstehen ist, zumal damit der entsprechenden Person ein eher liederlicher Lebensstil vorgeworfen wird. Bei dieser Äusserung des Martin handelt es sich um ein reines Werturteil, da er sich nicht auf Tatsachen, welche dem Beweis zugänglich wären, stützt, sondern um den Versuch, sein Gegenüber mit dieser Bezeichnung möglichst zu verletzen. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

**b) Subjektiver Tatbestand**

Der subjektive Tatbestand verlangt gemäss Art. 12 Abs. 1 StGB Vorsatz.

Martin hat ganz bewusst sein Gegenüber am Telefon als Schlampe bezeichnet, um dieses in seinem Ehrgefühl zu verletzen. Diesbzgl. handelte er wissentlich und willentlich.

Es stellt sich aber die Frage, ob der Vorsatz zu verneinen ist, weil sich am Telefon nicht wie von Martin angenommen die Fabienne, sondern deren Freundin Julia befand, welche dann die Beschimpfung anhören musste. Hier handelt es sich – anders als bei der versuchten Nötigung – um einen unbeachtlichen Motivirrtum (error in persona). In dem Moment, wo der Anruf des Martin angenommen wird, sagt er "Hallo Schlampe", in der Vorstellung darüber, dass Fabienne am anderen Ende der Leitung ist. Er wollte genau diese Worte sagen und er beabsichtigte damit, einen Menschen zu beschimpfen. Er handelte also mit Wissen und Willen. Dass dann aber nicht Fabienne, sondern Julia den Hörer abnahm, ist unbeachtlich, da der Vorsatz des Martin sich gegen jenen richtete, der den Anruf entgegen nahm. In diesem Fall eben die Julia. Aus diesem Grund ist, trotz des Irrtums des Martin über die Person, der Vorsatz gegeben. Der subjektive Tatbestand ist folglich erfüllt.

**c) Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen nicht vor.

**d) Fazit**

Martin hat sich der Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

**8. Konkurrenzen**

**a) Versuchte Nötigung - Drohung**

Martin verwirklicht sowohl bzgl. des ersten wie auch des zweiten Anrufs die Tatbestände der Drohung und der versuchten Nötigung. Es bleibt zunächst festzustellen, dass die versuchte

Nötigung auf dem Wege der Gesetzeskonkurrenz die ebenfalls verwirklichte Drohung konsumiert (siehe oben).

**b) Versuchte Nötigung bzgl. der beiden Anrufe**

Fraglich ist aber, wie nun die versuchte Nötigung des ersten mit der versuchten Nötigung des zweiten Anrufs rechtlich zu werten ist. Genauer: liegt Tateinheit oder Tatmehrheit vor? Tateinheit ist u.a. dann anzunehmen, wenn ein Fall der sog. natürlichen Handlungseinheit gegeben ist. Hierunter versteht man den Fall, wo sich eine Mehrzahl von Handlungen im natürlichen Sinne aufgrund ihres räumlich-zeitlichen Zusammenhangs für einen objektiven Beobachter als ein von einem einheitlichen Willen getragenes, bei natürlicher Betrachtung zusammengehöriges, einheitliches Tun darstellen. Martin hat zwei Tage zuvor die Fabienne angerufen, um seine Drohung ihr gegenüber deutlich zu machen. Nach zwei Tagen wiederholt er das ganze, weil er wohl davon ausgeht, seiner Drohung den notwendigen Nachdruck zu verleihen und so eher zum Erfolg zu kommen. So betrachtet können die beiden Anrufe nicht auf ein einheitliches Tun zurückgeführt werden, die von einem einheitlichen Willen getragen werden. Beim ersten Anruf hatte Martin noch nicht den Entschluss gefasst, später erneut anzurufen und seiner Drohung Nachdruck zu verleihen. Aus diesem Grund ist hier von Tatmehrheit auszugehen, weshalb die beiden durch die Anrufe verwirklichten versuchten Nötigungen als Fälle der echten Realkonkurrenz zu behandeln sind.

**c) Missbrauch einer Fernmeldeanlage bzgl. der beiden Anrufe**

Zum selben Resultat gelangt man bzgl. des Missbrauchs einer Fernmeldeanlage. Auch hier ist von Tatmehrheit auszugehen, weshalb Realkonkurrenz gegeben ist.

**d) Versuchte Nötigung – Missbrauch einer Fernmeldeanlage**

Gemäss BGer und h.L. konsumiert die (vollendete) Nötigung den Missbrauch einer Fernmeldeanlage. Diese Lösung überzeugt nicht. Die Nötigung schützt die Freiheit der Willensbildung, –entschliessung und –betätigung, während der Missbrauch einer Fernmeldeanlage den Geheim- und Privatbereich zum Schutz hat. Es scheint schwer verständlich, weshalb eine begangene Nötigung den Unrechtsgehalt des Art. 179<sup>septies</sup> StGB mitumfassen soll. Etwas anderes ergibt sich auch nicht für die bloss versuchte Nötigung gegenüber dem vollendeten Missbrauch einer Fernmeldeanlage. Es ist folglich nicht von Gesetzeskonkurrenz, sondern von Idealkonkurrenz auszugehen.<sup>5</sup>

**e) Versuchte Nötigung - Beschimpfung**

Art. 177 StGB schützt das Rechtsgut der Ehre, während die Nötigung den Schutz der Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen zum Inhalt hat. Hier liegt ein Fall echter Konkurrenz, genauer Idealkonkurrenz vor.

Fazit: Martin hat sich der zweifach begangenen versuchten Nötigung, des zweifach begangenen Missbrauchs einer Fernmeldeanlage sowie einer Beschimpfung strafbar gemacht.

**C. Dritter Sachverhaltsabschnitt: Planung und Ausführung des Angriffs auf Martin**

**I. Strafbarkeit des Bernd**

**1. Versuchte vorsätzliche Tötung i.S.v. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB**

---

<sup>5</sup> Anmerkung: Auch andere Ansicht ist vertretbar.

Bernd könnte sich der versuchten vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er versuchte, Martin mittels dem Elektroschockgerät umzubringen.

**a) Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolges**

Der Erfolg ist ausgeblieben. Martin ist nicht zu Tode gekommen. Es bleibt deshalb der Versuch zu prüfen.

**b) Strafbarkeit des versuchten Delikts**

Gemäss Art. 111 StGB wird die vorsätzliche Tötung mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft. Es handelt sich hierbei um ein Verbrechen i.S.v. Art. 10 Abs. 2 StGB, weshalb der Versuch strafbar ist.

**c) Tatentschluss zur Begehung des Delikts**

Um sich der versuchten vorsätzlichen Tötung strafbar zu machen, muss der Täter einen entsprechenden Tatentschluss zur Verübung des Delikts gefasst haben.

Art.111 StGB erfüllt, wer vorsätzlich einen Menschen tötet.

Bernd hatte sich nach dem Gespräch mit Julia bereit erklärt, gegen die Bezahlung von CHF 50.000.- den Martin umzubringen. Auf subjektiver Seite erfüllt Bernd somit den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung.

**d) Beginn der Tatausführung**

Um die Schwelle zum strafbaren Versuch zu überschreiten, muss der Täter mindestens zur Tatausführung angesetzt haben. Hier ist wieder die Schwellentheorie zu Hilfe zu nehmen: Hat Bernd all das, was nach seinen Vorstellungen zur Verwirklichung seines Planes hätte führen müssen, getan? Dies ist klarerweise zu bejahen. Nach seinem Plan hätte es genügen müssen, dem Martin einen Stromschlag zu verpassen. Hierzu hat er sich in die Wohnung des Martin begeben, wo er sich mit ihm ein Handgemenge lieferte. Er hat ihm auch einige Stösse verpasst, was aber zu seiner Überraschung nicht zur Tötung, ja nicht einmal zum ausser Gefecht setzen ausreichte. Bernd hat somit die Schwelle zur Strafbarkeit des Versuchs überschritten.

**e) Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

**f) Absehen von Strafe wegen untauglichen Versuchs aus grobem Unverstand (Art. 22 Abs. 2 StGB)**

I.c. stellt sich die Frage, ob durch die Tatsache, dass Bernd der Ansicht war, den Martin mittels Elektroschock zu Tode bringen zu können, ein untauglicher Versuchs aus grobem Unverstand gemäss Art. 22 Abs. 2 StGB vorliegt.

Ein untauglicher Versuch aus grobem Unverstand liegt dann vor, wenn die Untauglichkeit " von jedem normal denkenden Menschen ohne weiteres erkannt werden kann und vom Täter nur aus besonderer Dummheit verkannt worden ist". Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es ist nicht per se unmöglich, einen Menschen mittels Elektroschocks zu töten oder zumindest derauf zu verletzen, dass der Tod die Folge davon ist. Ein Absehen von Strafe i.S.v. Art. 22 Abs. 2 StGB gelangt hier nicht zur Anwendung.

**g) Strafmilderung wegen untauglichen Versuchs (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB)**

Auch wenn das Vorgehen des Bernd nicht aus grobem Unverstand zum Misserfolg führte, so ist dennoch denkbar, dass ein untauglicher Versuch anzunehmen ist, weil das Mittel, mit dem Bernd versucht, den Martin zu töten, als nicht tauglich erscheint.

Die Untauglichkeit braucht aber nicht in dem Masse zu sein, dass das Mittel als für das Vorhaben lächerlich anzusehen ist.

Aber auch diese Variante ist hier zu verneinen. Der Angriff mit einem Elektroschock kann sehr wohl zum Tode führen, vor allem dann, wenn das Opfer über gewisse körperliche Gebrechen klagt wie z.Bsp. Herzrhythmusstörungen. In einem solchen Fall könnte die Verwendung eines Elektroschockgerätes u.U. einen Herzinfarkt auslösen.

Strafmilderung wegen untauglichen Versuchs i.S.v. Art. 22 Abs. 1 StGB gelangt hier nicht zur Anwendung.

#### **h) Rücktritt gemäss Art. 23 Abs. 1 StGB**

Allenfalls käme eine Strafmilderung wegen Rücktritts in Frage, wenn Bernd aus eigenem Antrieb die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende führte. Dies ist i.c. aber nicht der Fall. Bernd nimmt nur deshalb von der Tat Abstand, weil es Martin gelingt, ihm das Elektroschockgerät zu entwenden, woraufhin Bernd die Flucht ergreift. Ein Rücktritt aus eigenem Antrieb liegt damit nicht vor.

#### **i) Fazit**

Bernd hat sich der versuchten vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

## **2. Versuchter Mord i.S.v. Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB**

Bernd könnte sich sogar des versuchten Mordes strafbar gemacht haben.

Dies wäre dann der Fall, wenn Bernd Skrupellosigkeit bzgl. der versuchten vorsätzlichen Tötung vorgeworfen werden könnte. Das Vorliegen besonderer Skrupellosigkeit ist auf der Basis einer Gesamtwürdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles festzustellen. Das Gesetz nennt als Beispiele für besondere Skrupellosigkeit der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung, die als besonders verwerflich anzusehen sind. Hierunter zählt regelmässig die Habgier, welche der Grund zur Begehung des Verbrechens führt. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass Bernd gegenüber Julia erklärt, den Martin gegen eine Bezahlung von CHF 50.000.- zu töten. Dies ist als besonders verwerflicher Zweck, also als skrupellos zu qualifizieren.

#### **b) Fazit**

Bernd hat sich des versuchten Mordes strafbar gemacht.

## **3. Einfache Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB**

Bernd könnte sich der einfachen Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem er den Martin mit mehreren Stromstössen angriff.

#### **a) Objektiver Tatbestand**

Der einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer vorsätzlich einen Menschen derart an Körper oder Gesundheit schädigt, dass der Tatbestand der schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 StGB noch nicht erfüllt wird.

Dem Sachverhalt ist zu entnehmen, dass Martin zwar noch einige Tage nach dem Angriff über Hautverfärbungen an den Kontaktstellen aufwies. Solche minimalen Hautverfärbungen sind nicht vergleichbar mit Hämatomen. Folglich ist der objektive Tatbestand der einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 StGB nicht erfüllt.

## **b) Fazit**

Bernd hat sich nicht der einfachen Körperverletzung strafbar gemacht, da die hierfür erforderlichen Auswirkungen auf die körperliche Integrität bzw. Gesundheit ausgeblieben sind.

## **4. Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 StGB**

Bernd könnte sich aber der Tätlichkeit gegenüber Martin strafbar gemacht haben, da er diesen mit mehreren Stromstössen angreift.

### **a) Objektiver Tatbestand**

I.S.v. Art. 126 StGB macht sich strafbar, wer gegenüber einer anderen Person eine Tätlichkeit verübt, wobei diese keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat.

I.c. stellt sich die Frage, ob die Stromstösse, die Bernd dem Martin zufügt, als Tätlichkeit anzusehen sind. Das BGer geht davon aus, dass eine Tätlichkeit dann nicht gegeben ist, wenn eine Einwirkung auf den Körper das allgemein übliche und gesellschaftliche Mass nicht überschreitet. Wie bereits oben ausgeführt weist Martin auch noch einige Tage später Hautverfärbungen an den Kontaktstellen auf. Zudem können Stromstösse, auch wenn sie nicht zu schwerwiegenderen Verletzungen führen, dem Opfer, wenn auch nur vorübergehend, Schmerzen zuzuführen. Dies ist als eine Einwirkung auf den Körper anzusehen, der über das allgemein übliche und gesellschaftliche Mass hinausgeht. Der objektive Tatbestand ist somit gegeben.

### **b) Subjektiver Tatbestand**

Der subjektive Tatbestand erfordert gemäss Art. 12 Abs. 1 StGB Vorsatz, welcher hier klar gegeben ist.

### **c) Rechtswidrigkeit**

Vorliegend stellt sich die Frage, ob sich Bernd in einer Notstandslage befand, welche sein Tun rechtfertigen würde.

Notstand i.S.v. Art. 17 StGB liegt dann vor, wenn jemand eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten. Damit dies als gerechtfertigt angesehen werden kann, musste der Täter durch sein Tun höherwertige Interessen wahren.

Vorliegend könnte die Tat, die Bernd begeht, gerechtfertigt sein, da er dadurch die Fabienne schützen will. Das ist aber abzulehnen, da es an einer unmittelbaren Gefahr fehlt. Eine solche kann nicht allein aus der Tatsache begründet werden, dass Martin der Fabienne droht, er werde ihr etwas antun, wenn sie sich nicht nach seinen Wünschen verhält. Rechtfertigender Notstand liegt nicht vor. Martin handelte rechtswidrig.

### **d) Schuld**

Schuldausschlussgründe sind nicht gegeben.

### **e) Fazit**

Bernd macht sich der Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 StGB gegenüber Martin strafbar, indem er ihm mit dem Elektroschockgerät mehrere Stromstösse verpasste.



## **5. Versuchte schwere Körperverletzung, Art. 122 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB**

Da Bernd den Martin mittels Stromschlägen zu töten versucht, kann allenfalls auch der Versuch einer schweren Körperverletzung in Frage kommen. Ausführungen hierzu sind aber unnötig, da selbst bei Vorliegen des Tatbestands dieser auf dem Wege der Konkurrenzen vom versuchten Mord konsumiert würde.

## **6. Hausfriedensbruch i.S.v. Art. 186 StGB**

Bernd könnte sich des Hausfriedensbruches strafbar gemacht haben, indem er unter Zuhilfenahme des von Fabienne erhaltenen Schlüssels in die Wohnung des Martin eindringt.

### **a) Objektiver Tatbestand**

Des Hausfriedensbruchs i.S.v. Art. 186 StGB macht sich u.a. strafbar, wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus oder eine Wohnung unrechtmässig eindringt. I.c. dringt Bernd in die Wohnung des Martin ein, was eine von Art. 186 StGB geschützte Räumlichkeit ist.

Tathandlung ist u.a. das unrechtmässige Eindringen in solch geschützte Räumlichkeiten. Voraussetzung ist folglich, dass das Eindringen gegen den Willen des Berechtigten erfolgt. I.c. stellt sich die Frage, ob das Eindringen des Bernd in die Wohnung des Martin unrechtmässig erfolgte, da Bernd von Fabienne den Wohnungsschlüssel bekommt. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass Fabienne bis zum Zwischenfall mit Martin zusammen die Wohnung bewohnte. Zudem ist sie es, die für den Lebensunterhalt aufkommt, seit Martin arbeitslos wurde. Fraglich ist hier deshalb, wer der Berechtigte ist, der bestimmen kann, wer die Wohnung betreten darf oder nicht. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der "Berechtigte" der Inhaber des Hausrechts, "also derjenige, dem die Verfügungsgewalt über das geschützte Objekt zusteht, wobei gleichgültig ist, ob die Berechtigung auf einem dinglichen oder obligatorischen oder auf einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis beruht".

Das BGer hatte die Frage zu entscheiden, wessen Wort zählt, wenn beiden Eheleuten das Hausrecht zusteht. Damals entschied es, dass der Mann als Oberhaupt der Familie gemäss Art. 160 altZGB Entscheidungsgewalt hatte. Im Zuge der Revision von 1988 wurde diese Bestimmung aber gestrichen, und es gilt nun Gleichheit beider Ehegatten. Diese Überlegungen sind auch auf Menschen zu übertragen, die eine Beziehung führen und in einer gemeinsamen Wohnung wohnen. In diesem Sinne müsste Fabienne das Hausrecht neben Martin zugestanden haben. Sie könnte es aber verloren haben, da sie die gemeinsame Wohnung wie auch den Martin verliess. Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass Fabienne, nachdem die Polizeibeamten Martin abgeführt hatten, nur einige Sachen zusammenpackte. Sie hat also die anderen, ihr gehörenden Gegenstände nicht auch bereits aus der Wohnung geschafft, was auf einen endgültigen Auszug hinweisen würde. Deshalb hat sie das Hausrecht noch nicht verloren.

Fabienne könnte aber das Hausrecht im konkreten Fall deswegen abgesprochen werden, weil sie dem Bernd den Zutritt zur Wohnung nur deshalb gestattet, damit dieser eine Straftat begeht. Das ist zu bejahen. Eine Berechtigung kann nur dann angenommen werden, wenn der dahinter stehende Zweck nicht gegen das Gesetz verstösst.

Folglich handelt es sich bei den Beteiligten bei Martin um den Berechtigten, der das Hausrecht besitzt, da Fabienne auf diesen konkreten Fall ihr Hausrecht aufgrund ihrer Absichten verwirkt hat. Durch das Zuschliessen der Haustür in der Nacht gibt er konkludent zu verstehen, dass niemand die Wohnung betreten darf, dem er selber nicht nach erfolgtem Klingeln an der Tür den Zutritt verschafft.

Bernd hat demnach, obwohl er den Wohnungsschlüssel von Fabienne erhielt, nicht das Recht, die Wohnung zu betreten, weshalb ein unrechtmässiges Eindringen gegeben ist.

Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

#### **b) Subjektiver Tatbestand**

Bernd hat vorsätzlich gehandelt. Er wusste, dass er sich unrechtmässig Zutritt zur Wohnung verschaffte.

Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

#### **c) Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

#### **d) Fazit**

Bernd hat sich des Hausfriedensbruches i.S.v. Art. 186 StGB strafbar gemacht.

### **7. Konkurrenzen**

Mord ist der qualifizierte Tatbestand der vorsätzlichen Tötung, weshalb hier ein Fall unechter Konkurrenz (Gesetzeskonkurrenz) gegeben ist; die ebenfalls verwirklichte versuchte vorsätzliche Tötung tritt hinter den versuchten Mord zurück.

Der versuchte Mord steht in Idealkonkurrenz zur Tötlichkeit, da zwei verschiedene Rechtsgüter betroffen sind. Das Erfolgsunrecht der vollendeten Tötlichkeit ist nicht identisch mit dem Erfolgsunrecht des versuchten Tötungsdeliktes. Zu Art. 186 StGB besteht ebenfalls echte Konkurrenz.

Fazit: Bernd hat sich des versuchten Mordes, der Tötlichkeit sowie des Hausfriedensbruches strafbar gemacht.

## **II. Strafbarkeit der Julia**

### **1. Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung, Art. 111 i.V.m. 24 Abs. 1 StGB**

Julia könnte sich der Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung strafbar gemacht haben, indem sie Bernd damit beauftragte, Martin umzubringen.

#### **a) Vorliegen einer (versuchten oder vollendeten) vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat**

Um sich der Anstiftung zu einem Delikt strafbar zu machen, muss eine versuchte oder vollendete, vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat vorliegen.

Wie oben dargelegt, hat sich Bernd des versuchten Mordes i.S.v. Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Das Erfordernis des Vorliegens einer versuchten vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat ist erfüllt.

#### **b) Bestimmen des Haupttäters zur Tat**

Der Anstifter muss denjenigen, der die Haupttat begangen hat, dazu bestimmt haben. Dies verlangt einerseits, dass der Anstifter sich eine bestimmte Person ausgesucht hat, die an seiner Stelle die Haupttat vollbringen soll. Andererseits muss der Anstifter eben diese Person zur Deliktsbegehung bestimmt haben. Darunter ist die unmittelbare Einflussnahme auf die Willensbildung des Haupttäters zu verstehen.

Wie bereits dargelegt hat Bernd i.c. einen Mordversuch begangen. Julia müsste Bernd zur Begehung dieser Tat bestimmt, d.h. den Tatentschluss zur Begehung dieser Tat hervorgerufen haben. Durch das "In-Aussicht-Stellen" der Belohnung in der Höhe von Fr. 50'000.- für das Töten des Martin hat Julia den Entschluss des Bernd hervorgerufen, den Martin zu töten. Im Gespräch nimmt Julia auf die Willensbildung des Bernd unmittelbar Einfluss und ruft bei diesem den vorher nicht vorhandenen Tötungsentschluss hervor. Aus dem Sachverhalt ergibt sich zudem, dass im Gespräch mit Bernd eine konkretisierbare Straftat gemeint ist. Auch die Person des Opfers ist individualisiert. Der Motivationszusammenhang zwischen dem Vorschlag der Julia und dem dadurch hervorgerufenen Vorsatz von Bernd bezüglich der vorsätzlichen Tötung an Martin ist deshalb im vorliegenden Fall gegeben.

### **c) Vorsatz des Anstifters**

Der Anstifter muss vorsätzlich gehandelt haben. Der Vorsatz bezieht sich auf die Begehung der Haupttat durch den Haupttäter und auf das Bestimmen durch den Anstifter.

Auch diese Voraussetzungen sind erfüllt. Julia handelte mit *dolus directus* 1. Grades, indem sie ganz bewusst Bernd zur Begehung des Delikts aussuchte und deshalb auf dessen Willen unmittelbar Einfluss nahm.

An dieser Stelle fragt sich aber, ob auch der Julia die dem Bernd zur Last gelegte Skrupellosigkeit aus Habgier angerechnet werden kann oder ob es sich hierbei um ein besonderes persönliches Merkmal i.S.v. Art. 27 StGB handelt, wonach Julia die Anstiftung zum Mord nur dann zur Last gelegt werden kann, wenn sie ihrerseits skrupellos handelt.

Gemäss Art. 27 StGB werden besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen. Grundtatbestand der Tötungsdelikte ist Art. 111 StGB, die vorsätzliche Tötung. Als Qualifikation gilt hier der Tatbestand des Mordes gemäss Art. 112 StGB, weshalb sich das Tatbestandsmerkmal der Skrupellosigkeit straf erhöhend auswirkt. Hiernach gilt, dass die Skrupellosigkeit beim Anstifter selber gegeben sein muss, damit er sich der Anstiftung zum Mord strafbar machen kann. Es stellt sich hier also die Frage, ob der Fabienne besondere Skrupellosigkeit vorgeworfen werden kann.

Das Gesetz nennt als Beispiele für besondere Skrupellosigkeit der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung, die als besonders verwerflich anzusehen sind. Ob Skrupellosigkeit anzunehmen ist, muss unter Beachtung aller Umstände des konkreten Einzelfalles bestimmt werden. "Ein besonders verwerflicher Beweggrund oder Zweck ist dann gegeben, wenn der Täter handelt, um sich durch die Tötung einen finanziellen Vorteil zu verschaffen [...]. Gleiches gilt, wenn der Tötung ein krass egoistisches Motiv zugrunde liegt, das eine extreme Geringschätzung menschlichen Lebens erkennen lässt" (Kommentar, Art. 112 N. 4).

I.c. ist fraglich, ob Julia's Beweggründe als besonders verwerflich zu qualifizieren sind. Julia ist selber zwar nicht persönlich involviert, aber doch betroffen von der Situation zwischen Martin und Fabienne. Sie selber hat die Drohungen mitbekommen. Doch kann ihr Vorgehen, dass sie mit Bernd Kontakt aufnahm und diesen zur Tat anstiftete, nicht als besonders verwerflicher Beweggrund betrachtet werden. Vielmehr will sie der Fabienne eine Hilfe. Es ist demnach keine Tatbestandsverschiebung nach Art. 27 StGB vorzunehmen, womit es bei der Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung bleibt.

### **d) Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

### **f) Fazit**

Julia hat sich der Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

## **2. Anstiftung zur Tötlichkeit i.S.v. Art. 126 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB**

Julia könnte sich der Anstiftung zur Tötlichkeit strafbar gemacht haben. Da es sich hierbei aber um eine Übertretung handelt, ist die Anstiftung dazu nicht strafbar.

## **3. Anstiftung zur schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB**

Ob sich Julia einer Anstiftung zur schweren Körperverletzung strafbar gemacht hat, kann ausser acht gelassen werden, da die Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung jene zur schweren Körperverletzung konsumieren würde.

### **III. Strafbarkeit der Fabienne**

#### **1. Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung, Art. 111 i.V.m. 24 Abs. 1 StGB**

Fabienne könnte sich der Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung strafbar gemacht haben, wenn sie als Mittäterin zu Julia qualifiziert werden kann.

Von Mittäterschaft wird nach ständiger Rechtsprechung des BGer dann gesprochen, wenn der Täter "bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht". Mittäterschaft setzt demnach zweierlei voraus: Zunächst muss ein gemeinschaftlicher Tatentschluss bzw. Tatplan gegeben sein.

Das ist vorliegend der Fall. Nach dem zweiten Anruf des Martin entschliesst sich Fabienne, ihn beseitigen zu lassen. Da sie von den finanziellen Problemen des Bernd weiss, ist sie sich sicher, dass er es bei angemessener Bezahlung tun würde. Damit sie nicht direkt mit Bernd in Verbindung gebracht werden will, bittet sie Julia, mit ihm zu sprechen. Die beiden, Julia und Fabienne, fassen somit gemeinsam den Entschluss, Bernd als Täter anzustiften.

Schliesslich muss, um Mittäterschaft annehmen zu können, eine gemeinschaftliche Tatausführung vorliegen. Das ist dann anzunehmen, wenn jeder Mittäter einen hinreichenden eigenen Tatbeitrag erbringt. Auch das ist in unserem Fall erfüllt. Während Julia das Gespräch mit Bernd übernimmt, bringt Fabienne das Geld auf, um Bernd zu bezahlen. Zudem händigt sie ihm den Wohnungsschlüssel aus, damit er leichter in die Wohnung von Martin einsteigen kann. Sowohl Fabienne als auch Julia leisten somit einen hinreichenden Tatbeitrag, damit die Tat begangen werden kann.

Daraus folgt, dass Fabienne in Mittäterschaft mit Julia den Bernd zur Tötung des Martin angestiftet hat. Bzgl. der weiteren Merkmale kann deshalb auf die oben gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Gesondert ist aber auch an dieser Stelle zu prüfen, ob Fabienne vorsätzlich handelte. Der Vorsatz des Anstifters muss sich auf das Delikt wie auch auf das Bestimmen des Täters zur Haupttat beziehen. Das ist vorliegend klar gegeben. Fabienne wollte, dass Martin getötet wird und sie hat sich ganz bewusst den Bernd zur Begehung der Haupttat entschieden. Aus diesem Grund sollte Julia mit ihm reden, während Fabienne den Bernd bezahlte und ihm den Schlüssel für die Wohnung aushändigte.

Auch bei Fabienne stellt sich wie schon bei Julia die Frage, ob eine Tatbestandsverschiebung nach Art. 27 StGB vorzunehmen ist. Dies wäre dann der Fall, wenn auch Fabienne besondere Skrupellosigkeit vorgeworfen werden könnte. I.c. ist fraglich, ob Fabiennes Beweggründe als besonders verwerflich zu qualifizieren sind. Dadurch, dass sie von Martin körperlich miss-

handelt sowie bedroht wurde, sah sie keine andere Wahl, als der Gefahr, die von Martin ausging, durch dessen Tötung entkommen zu können. Dies ist wohl nicht als besonders verwerflich einzustufen, weshalb hier das Vorliegen der besonderen Skrupellosigkeit zu verneinen ist, womit Fabienne sich nicht der Anstiftung zum Mord strafbar gemacht, da es bei ihr am Tatbestandsmerkmal der besonderen Skrupellosigkeit fehlt. Es könnte aber eine Anstiftung zum Totschlag gegeben sein, nämlich dann, wenn auch hier die besonderen privilegierenden Merkmale als persönliche Umstände qualifiziert werden können. Das ist zu bejahen. Totschlag ist der privilegierte Tatbestand zur vorsätzlichen Tötung. Das Vorliegen dessen Tatbestandsmerkmale führt somit zu einer Strafmilderung. Aus diesem Grund ist auch hier Art. 27 StGB einschlägig. Es ist folglich zu prüfen, ob Fabienne den Tatbestand des Totschlags erfüllt.

Gemäss Art. 113 StGB liegt Totschlag vor, wenn der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung handelt. "Eine heftige Gemütsbewegung ist gegeben, wenn eine starke Gefühlserregung die Fähigkeit des Täters zur Selbstbeherrschung beeinträchtigt". Das ist vorliegend nicht der Fall. Fabienne fürchtet sich zwar vor Martin, sie ist aber dennoch in der Lage, das Verbrechen an ihm genau zu durchdenken und die notwendigen Vorkehren zu treffen, damit sie zum einen jemanden findet, der die Tötung für sie ausführt, und zum anderen die Tatbegehung möglichst einfach ist.

Totschlag kann aber auch dann vorliegen, wenn der Täter unter einer grossen seelischen Belastung stand, wodurch sich "der Täter in einer chronischen seelischen Drucksituation befindet, die während eines langen Zeitraums kontinuierlich heranwächst und einen Leidensprozess auslöst, aus dem sich der Täter nicht mehr anders als durch die Vornahme der Tötung meint befreien zu können" (Stratenwerth/Wohles, Art. 113 N. 6). Auch diese Tatbestandsvariante ist nicht erfüllt. Nach der Auseinandersetzung zwischen Martin und Fabienne packte sie einige Sachen und ging zu ihrer Freundin. Zwar hatte Martin in Erfahrung gebracht, wo sie sich aufhielt und dort zweimal angerufen. Er drohte ihr, ihr etwas anzutun, wenn sie nicht zu ihm zurückkomme und die Anzeige zurückziehe. Fabienne liess sich dadurch nicht verunsichern. Dass sie entschied, Martin beseitigen zu lassen, ist nicht Folge davon, dass sie sich nicht anders zu helfen wusste. Schliesslich hatte sie bereits ein Ermittlungsverfahren gegen Martin eingeleitet, indem sie bei der Polizei Anzeige erstattete. Dass sie sich des Martin entledigen wollte, war für sie schlicht die einfachste Lösung für ein für sie unangenehmes Problem.

Fabienne handelte somit weder in einer heftigen Gemütsbewegung noch unter grosser seelischer Belastung. Sie kann nicht von der Privilegierung des Art. 113 StGB profitieren.

Weiter stellt sich die Frage, ob das Vorgehen von Fabienne allenfalls als gerechtfertigt anzusehen ist, da sie von Martin massiv bedroht wurde. In Frage käme rechtfertigende Notwehr gemäss Art. 15 StGB. Doch vorausgesetzt ist, dass ein Angriff im Gange ist bzw. ein solcher Angriff unmittelbar bevorsteht. Dies ist hier nicht gegeben. Es liegen folglich keine Rechtfertigungsgründe vor.

Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

Fabienne hat sich der mittäterschaftlich begangenen Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung i.S.v. Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

## **2. Anstiftung zur Tätlichkeit i.S.v. Art. 126 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB**

Fabienne könnte sich der mittäterschaftlich begangenen Anstiftung zur Tätlichkeit strafbar gemacht haben. Da es sich hierbei aber um eine Übertretung handelt, ist die Anstiftung dazu nicht strafbar (siehe oben).

### **3. Anstiftung zur schweren Körperverletzung i.S.v. Art. 122 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB**

Wie schon bei Julia kann auch an dieser Stelle darauf verzichtet werden, die Frage nach der Anstiftung zur schweren Körperverletzung zu prüfen, da diese durch die Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung konsumiert würde.

### **4. Anstiftung zum Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 i.V.m. 24 Abs. 1 StGB**

Fabienne könnte sich der Anstiftung zum Hausfriedensbruch strafbar gemacht haben, indem sie dem Bernd die Schlüssel zu ihrer und Martins Wohnung übergab.

#### **a) Vorliegen einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat**

Wie oben dargelegt hat Bernd sich des Hausfriedensbruches i.S.v. Art. 186 StGB strafbar gemacht. Es ist somit eine vollendete vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat gegeben.

Anstiftung ist nur bzgl. Verbrechen oder Vergehen strafbar. Hausfriedensbruch i.S.v. Art. 186 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht, weshalb es sich hier um ein Vergehen i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB handelt, dessen Anstiftung strafbar ist.

#### **b) Bestimmen des Haupttäters zur Tat**

Zunächst muss der Anstifter auf eine bestimmte Person eingewirkt haben. Dies ist vorliegend klar der Fall: Fabienne hat sich für die Begehung der Haupttat den Bernd ausgesucht.

Problematisch ist hier aber die unmittelbare Einflussnahme auf die Willensbildung: Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, dass Fabienne dem Bernd irgendwelche Anweisungen bzgl. der Begehung der Tat gemacht hätte. Sie überliess es Bernd, wie er seinen Auftrag ausführen sollte. Bernd hat sich dann offenbar für die Methode mit dem Elektroschockgerät entschieden, wobei er den Martin in dessen Wohnung im Schlaf überraschen wollte. Als er diesen Plan gefasst hat, liess er sich den Schlüssel von Fabienne geben, damit er ungehindert in die Wohnung des Martin würde einsteigen können. Den Entschluss, in die Wohnung des Martin gelangen zu wollen, fiel bei Bernd selbständig, weshalb dessen Willensbildung ohne unmittelbare Einflussnahme durch Fabienne vonstatten ging.

#### **c) Fazit**

Fabienne hat sich nicht der Anstiftung zum Hausfriedensbruch i.S.v. Art. 186 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

### **5. Gehilfenschaft zum Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 i.V.m. 25 StGB**

Fabienne könnte sich der Gehilfenschaft zum Hausfriedensbruch strafbar gemacht haben, indem sie dem Bernd den Schlüssel zu Martins Wohnung aushändigte.

#### **a) Vorliegen einer (versuchten oder vollendeten) vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat**

Wie oben dargelegt hat Bernd sich des Hausfriedensbruches i.S.v. Art. 186 StGB strafbar gemacht. Es ist somit eine vollendete vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat gegeben.

#### **b) Strafbarkeit der Gehilfenschaft am konkreten Delikt**

Gehilfenschaft ist strafbar bzgl. Verbrechen und Vergehen, Art. 25 StGB. Bei Hausfriedensbruch handelt es sich um ein Vergehen i.S.v. Art. 10 Abs. 3 StGB, weshalb die Gehilfenschaft dazu unter Strafe gestellt wird.

#### **c) Hilfeleistung des Gehilfen**

Der Gehilfe muss dem Täter zu dessen begangenen Delikt Hilfe geleistet haben. Das BGer sieht als solche Hilfe "jeder irgendwie geartete kausale Beitrag, der das Verbrechen [oder Vergehen] fördert, so dass es sich ohne die Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte". Wichtig ist aber, dass die Hilfeleistung keine *conditio sine qua non* sein muss, d.h. es ist nicht erforderlich, dass die Tat ausgeblieben wäre, wäre die Hilfeleistung nicht gewesen.

I.c. händigt Fabienne dem Bernd den Wohnungsschlüssel zu Martins Wohnung aus, damit dieser am frühen Morgen ungehindert dort einsteigen und seine Attacke auf Martin starten kann. Hätte Fabienne dies nicht getan, hätte es dennoch zum Hausfriedensbruch kommen können, nämlich durch den klassischen Einbruch in die Wohnung. Die Herausgabe des Schlüssels hat das Vorhaben des Bernd aber vereinfacht.

Fabiennes Tatbeitrag kann deshalb als Hilfeleistung qualifiziert werden.

#### **d) Vorsatz**

Der Gehilfe muss vorsätzlich bzgl. des begangenen Delikts wie auch seiner Hilfeleistung gehandelt haben.

Fabienne war sich bewusst, dass sie nicht berechtigt war, Bernd den Schlüssel auszuhändigen, damit dieser ein Tötungsdelikt würde begehen können. Sie wusste folglich, dass Bernd durch das unbefugte Betreten der Wohnung sich des Hausfriedensbruchs strafbar machen würde. Auch handelte sie bzgl. ihrer Hilfeleistung vorsätzlich, da sie um das Vorhaben des Bernd wusste und ihm, um es ihm leichter zu machen, den Schlüssel herausgab.

Fabienne handelte somit vorsätzlich.

#### **e) Rechtswidrigkeit und Schuld**

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

#### **f) Fazit**

Fabienne hat sich der Gehilfenschaft zum Hausfriedensbruch i.S.v. Art. 186 i.V.m. Art. 25 StGB strafbar gemacht.

## **6. Konkurrenzen**

Bei der Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung und der Gehilfenschaft zum Hausfriedensbruch liegt ein Fall echter Konkurrenz i.S. der Realkonkurrenz vor.

Fazit: Fabienne hat sich der Anstiftung zur vorsätzlichen Tötung sowie der Gehilfenschaft zum Hausfriedensbruch strafbar gemacht.

## Frage 2:

### Strafrahmen für Martin:

Martin hat mehrere in echter Konkurrenz stehender Tatbestände verwirklicht:

Er hat eine **einfache Körperverletzung** (Art. 123 Ziff. 1) begangen. Für dieses Vergehen beträgt der ordentliche Strafrahmen: Freiheitsstrafe von 6 Monaten (Art. 40) bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe von 1 Tagessatz à Fr. 1.-- bis zu 360 Tagessätzen à Fr. 3000.-- (Art. 34).

Zudem hat er **drei versuchte Nötigungen** (Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1) begangen. Für diese Vergehen beträgt der ordentliche Strafrahmen jeweils: Freiheitsstrafe von 6 Monaten (Art. 40) bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe von 1 Tagessatz à Fr. 1.-- bis zu 360 Tagessätzen à Fr. 3000.-- (Art. 34). Gemäss Art. 22 Abs. 1 kann das Gericht die Strafe mildern. Dabei kann es auch auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen (Art. 48a Abs. 2.). Das Gericht kann folglich für jede der versuchten Nötigungen auch nur eine Busse aussprechen.

Zudem hat er **zwei Mal den Tatbestand von Art. 179<sup>septies</sup>** (Missbrauch einer Fernmeldeanlage) erfüllt. Für diese Übertretung beträgt der ordentliche Strafrahmen jeweils: Busse von Fr. 1 bis Fr. 10'000.-- (Art. 106 Abs. 1).

Zudem hat er **zwei Beschimpfungen** (Art. 177) begangen. Für dieses Vergehen beträgt der ordentliche Strafrahmen: Geldstrafe von 1 Tagessatz à Fr. 1.-- bis zu 90 Tagessätzen à Fr. 3000.-- (Art. 34).

Hat der Täter die Voraussetzungen für mehrere **gleichartige** Strafen erfüllt, so kommt gemäss Art. 49 Abs. 1 das Asperationsprinzip zur Anwendung. Das Gericht bildet danach für alle Delikte mit gleichartigen Strafen eine **Gesamtstrafe**: Dabei ist zunächst vom Strafrahmen auszugehen, der für die schwerste Tat vorgesehen ist. Als schwerste Tat gilt diejenige, die gemäss abstrakter Strafdrohung des Gesetzes mit der höchsten Strafe bedroht ist. Ausgehend von diesem Strafrahmen bestimmt das Gericht die konkrete Strafe für diese schwerste Tat, die sog. Einsatzstrafe. Mit Blick auf die weiteren Strafen muss die Einsatzstrafe innerhalb des ordentlichen Strafrahmens für das schwerste Delikt angemessen, mindestens aber um eine Einheit erhöht werden. Das Mass der Erhöhung wird begrenzt auf nicht mehr als die Hälfte der angedrohten Höchststrafe und überdies auf das gesetzliche Maximum der Strafart. Das Asperationsprinzip von Art. 49 Abs. 1 StGB kommt nur zur Anwendung, wenn gleichartige Strafen zusammentreffen. Treffen dagegen ungleichartige Strafen zusammen, so können sie nur nebeneinander verhängt werden.

Im vorliegenden Fall muss zunächst geprüft werden, welche der von Martin begangenen Taten mit gleichartigen Strafen bedroht werden. Für die einfache Körperverletzung und für die versuchten Nötigungen wird Freiheitsstrafe und Geldstrafe angedroht. Hier liegen also gleichartige Strafandrohungen vor. Dass für die versuchten Nötigungen alternativ auch eine Busse verhängt werden könnte, ändert hieran nichts.

Für die Beschimpfungen kann nur Geldstrafe verhängt werden. Fraglich ist, ob es sich hierbei um eine gleichartige Strafandrohung handelt. Unstreitig liegen gleichartige Strafandrohungen dann vor, wenn für ein Delikt nur Freiheitsstrafe angedroht wird, während für ein anderes Delikt Freiheitsstrafe oder Geldstrafe angedroht wird. Eine teilweise Gleichartigkeit ist aber auch dann gegeben, wenn ein Delikt Freiheits- oder Geldstrafe und das andere nur allein Geldstrafe androht. In diesem Fall würde dann aber die Anwendung des Art. 49 StGB dazu führen, dass ein Delikt zur Strafschärfung bei einer Strafart führt, die bei diesem Delikt nicht vorgehen ist und bei der es sich um eine schärfere Sanktion handelt als die, die bei diesem



Delikt vorgesehen ist. Vor diesem Hintergrund wird man das Vorliegen einer gleichartigen Strafe ablehnen müssen.

Eindeutig keine gleichartige Strafe ist beim Tatbestand von Art. 179septies gegeben, bei dem allein Busse verhängt werden kann.

Konkret bedeutet dies, dass vorliegend im Hinblick auf Martin drei Sanktionen zu verhängen sind: eine erste Sanktion für die einfache Körperverletzung und die drei versuchten Nötigungen, eine zweite Sanktion für die zwei Beschimpfungen und eine dritte Sanktion für die zweifache Verwirklichung des Art. 179septies, wobei bei jeder dieser Sanktionen Art. 49 Abs. 1 StGB zur Anwendung kommt.

Im **denkbar besten Fall** erhält Martin für die einfache Körperverletzung in echter Konkurrenz zur dreifachen versuchten Nötigung eine Geldstrafe von 2 Tagessätzen (Erhöhung des für die einfache Körperverletzung vorgesehenen Minimums von 1 Tagessatz Geldstrafe um einen weiteren Tagessatz im Hinblick auf die ebenfalls noch verwirklichten versuchten Nötigungen). Weiterhin erhält Martin eine Geldstrafe von ebenfalls 2 Tagessätzen Geldstrafe für die zweifach verwirklichten Beschimpfungen. Und schliesslich erhält er eine Busse von 2 Fr. für die zweifache Verwirklichung des Art. 179septies StGB.

Im **denkbar schlechtesten Fall** erhält Martin für die einfache Körperverletzung und die drei versuchten Nötigungen eine Freiheitsstrafe von 4 ½ Jahren, für die zwei Beschimpfungen eine Geldstrafe von 135 Tagessätzen Geldstrafe und für die zweifache Verwirklichung des Art. 179septies StGB wird eine Busse von 10'000.-- Fr. verhängt.

### **Strafraahmen für Bernd:**

Bernd hat ebenfalls mehrere in echter Konkurrenz stehender Tatbestände verwirklicht:

Er hat einen **versuchten Mord** (Art. 112 i.V.m. Art. 22 Abs. 1) begangen. Für dieses Verbrechen beträgt der ordentliche Strafraahmen Freiheitsstrafe zwischen 10 und 20 Jahren oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe. Gemäss Art. 22 Abs. 1 kann das Gericht die Strafe mildern. Dabei kann es auch auf eine andere als die angedrohte Strafart erkennen (Abs. 2.). Das Gericht kann folglich für den versuchten Mord auch nur eine Geldstrafe oder sogar nur eine Busse aussprechen.

Zudem hat Bernd eine **Tätlichkeit** (Art. 126) begangen. Für diese Übertretung beträgt der ordentliche Strafraahmen Busse von Fr. 1.-- bis Fr. 10'000.--.

Zudem hat Bernd einen **Hausfriedensbruch** (Art. 186) begangen. Für dieses Vergehen beträgt der ordentliche Strafraahmen: Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 3 Jahren oder Geldstrafe von 1 Tagessatz à Fr. 1.-- bis zu 360 Tagessätzen à Fr. 3000.-- (Art. 34).

Hier liegen die Voraussetzungen für die Anwendung des Art. 49 im Hinblick auf den versuchten Mord und den Hausfriedensbruch vor. Eine besondere Sanktion ist für die Tätlichkeit zu verhängen.

Im **denkbar besten Fall** für Bernd wird für den versuchten Mord und den Hausfriedensbruch treffen eine Geldstrafe von 2 Tagessätzen à je 1 Franken verhängt. Ausserdem wäre eine weitere Busse von einem Franken für die Tätlichkeit zu verhängen.

Im **denkbar schlechtesten Fall** für Bernd wäre für den versuchten Mord in echter Konkurrenz mit dem Hausfriedensbruch eine lebenslängliche Freiheitsstrafe zu verhängen (die Straf-

androhung für den Mord kann auch durch Art 4 StGB nicht mehr gesteigert werden). Zusätzlich wäre für die Tötlichkeit eine Busse von 10'000 Franken zu verhängen.

### **Strafrahmen für Julia:**

Julia hat eine **Anstiftung zur (versuchten) vorsätzlichen Tötung** (Art. 111 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 und 22 Abs. 1 StGB) begangen. Da die Strafdrohung für den Anstifter die gleiche ist wie die für den Täter, gilt auch hier, dass aufgrund dessen, dass die Haupttat im Versuch stecken geblieben ist, eine Strafmilderung nach Art. 48a StGB greift, so dass im denkbar besten Fall eine Busse von 1 Franken verhängt werden kann. Die Höchststrafe beträgt nach Art. 111 i.V.m. Art. 40 StGB Freiheitsstrafe von 20 Jahren. Im **besten Fall** hat Julia somit mit einer Busse von 1.- zu rechnen, im **schlechtesten Fall** mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 20 Jahren.

### **Strafrahmen für Fabienne:**

Fabienne hat eine **Anstiftung zur (versuchten) vorsätzlichen Tötung** (Art. 111 i.V.m. Art. 24) begangen. Der ordentliche Strafrahmen des Art. 111 StGB lautet auf Freiheitsstrafe von 5 Jahren bis zu 20 Jahren. Da die Haupttat im Versuchsstadium stecken geblieben ist, greift eine Strafmilderung nach Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 48a StGB ein. Die denkbare Mindeststrafe wäre damit Busse von Fr. 1.--

Zudem hat Fabienne eine **Beihilfe zu Hausfriedensbruch** (Art. 186 i.V.m. Art. 25) begangen. Für den Hausfriedensbruch beträgt der ordentliche Strafrahmen Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 3 Jahren oder Geldstrafe von 1 Tagessatz à Fr. 1.-- bis zu 360 Tagessätzen à Fr. 3000.-- (Art. 34). Gemäss Art. 25 i.V.m. Art. 48a muss auch hier die Strafe gemildert werden. Das Gericht kann dabei gemäss Art. 48a Abs. 2 auch auf eine andere als die angedrohte Straftat erkennen. Das Gericht kann folglich für die Beihilfe zum Hausfriedensbruch auch nur eine Busse aussprechen.

Für die Anstiftung zur versuchten vorsätzlichen Tötung und die Beihilfe zum Hausfriedensbruch drohen gleiche Strafarten, womit das Asperationsprinzip zur Anwendung gelangt (Art. 49 Abs. 1 StGB). Im **denkbar besten Fall** hat Fabienne somit mit einer Busse von Fr. 2.- zu rechnen. Im **denkbar schlechtesten Fall** kommt eine Strafschärfung nach dem Asperationsprinzip nicht in Betracht, da der Strafrahmen für die Anstiftung zur versuchten vorsätzlichen Tötung den überhaupt denkbaren Bereich einer zeitigen Freiheitsstrafe bereits ausschöpft. Eine Steigerung auf „lebenslänglich“ kommt nicht in Betracht, da diese Strafe nur dann verhängt werden darf, wenn dies im in Frage stehenden Straftatbestand ausdrücklich angedroht wird. Folglich ist das Höchstmass für die Anstiftung zur Tötung und die Beihilfe zum Hausfriedensbruch eine Freiheitsstrafe von 20 Jahren.